

Frage

Worin liegt der Unterschied zwischen "überwachungsbedürftigen Anlagen" und "erlaubnispflichtigen Anlagen"?

Antwort:

Im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird zwischen überwachungsbedürftigen und erlaubnispflichtigen Anlagen unterschieden. Beide Kategorien dienen dem Schutz von Menschen, Umwelt und Sachwerten – sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der behördlichen Anforderungen und Zuständigkeiten.

Überwachungsbedürftige Anlagen

Eine überwachungsbedürftige Anlage ist eine Anlage, deren sicherer Betrieb aufgrund möglicher erheblicher Gefahren regelmäßiger Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bedarf. Dies betrifft beispielsweise Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die unter den Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV fallen. Die ZÜS prüft diese Anlagen vor Inbetriebnahme sowie regelmäßig im Betrieb auf Explosionsschutzkonformität.

Erlaubnispflichtige Anlagen

Ein Teil der überwachungsbedürftigen Anlagen unterliegt jedoch zusätzlich einer behördlichen Erlaubnispflicht. Diese betrifft besonders risikobehaftete Anlagen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde zulässig ist.

Die Betriebssicherheitsverordnung verlangt für bestimmte, besonders sicherheitsrelevante Ex-Anlagen eine behördliche Genehmigung. Diese ist bereits vor der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung zu beantragen. Mit dem Bau oder Betrieb darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis erteilt hat.

Gemäß § 18 Absatz 1 BetrSichV zählen folgende Einrichtungen zu den erlaubnispflichtigen Anlagen im explosionsgefährdeten Bereich:

Gasfüllanlagen

Anlagen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen im Sinne von Anhang 1 Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (Gasfüllanlagen),

Lageranlagen

Räume oder Bereiche einschließlich der in ihnen vorgesehenen ortsfesten Behälter und sonstiger Lagereinrichtungen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern gelagert werden (Lageranlagen), soweit Räume oder Bereiche nicht zu Anlagen nach den Nummern 5 bis 7 gehören,

Füllstellen

Ortsfest errichtete oder dauerhaft am gleichen Ort verwendete Anlagen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1 000 Litern je Stunde, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden (Füllstellen),

Tankstellen

Ortsfeste Anlagen für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten (Tankstellen),

Flugfeldbetankungsanlagen

Ortsfeste Anlagen oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden (Flugfeldbetankungsanlagen),

Einordnung entzündbarer Stoffe nach GHS / CLP

Die Einstufung der Stoffe richtet sich nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Statt der früheren Begriffe „leichtentzündlich“ oder „hochentzündlich“ wird heute von „entzündbaren Stoffen“ gesprochen, die wie folgt klassifiziert werden:

Entzündbare Gase: (Kategorisierung anhand von unteren (UEG) und oberen Explosionsgrenze (OEG))

- **Kategorie 1 (Flam. Gas 1):** $UEG \leq 13 \%$ oder Explosionsbereich $\geq 12 \%$
- **Kategorie 2 (Flam. Gas 2):** Alle übrigen zündfähigen Gase mit $UEG < OEG$

Entzündbare Flüssigkeiten: (Kategorisierung anhand von Flammpunkt und Siedepunkt)

- **Kategorie 1 (Flam. Liq. 1):** Flammpunkt $< 23 \text{ °C}$, Siedepunkt $\leq 35 \text{ °C}$
- **Kategorie 2 (Flam. Liq. 2):** Flammpunkt $< 23 \text{ °C}$, Siedepunkt $> 35 \text{ °C}$
- **Kategorie 3 (Flam. Liq. 3):** Flammpunkt $\geq 23 \text{ °C}$ und $\leq 60 \text{ °C}$

(Hinweis: Die Kategorie 4 des UN-GHS für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $> 60 \text{ °C}$ ist in der europäischen CLP-Verordnung nicht übernommen.)

Entzündbare Feststoffe: (Kategorisierung anhand von Abbrandgeschwindigkeit und Abbrandverhalten)

- Nach UN-Prüfverfahren N.1 in zwei Kategorien:
 - **Kategorie 1 (Flam. Sol. 1)**
 - **Kategorie 2 (Flam. Sol. 2)**

Prüfverpflichtung durch ZÜS

Für alle erlaubnispflichtigen Ex-Anlagen ist eine Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV verpflichtend – sowohl vor Inbetriebnahme als auch wiederkehrend im Betrieb.

Zusammenfassung in Unternehmenssprache:

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen regelmäßig sicherheitstechnisch geprüft werden – insbesondere im Explosionsschutz. Erlaubnispflichtige Anlagen bilden eine besondere Unterkategorie: Für sie ist zusätzlich eine behördliche Genehmigung notwendig, bevor überhaupt mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen werden darf. Diese Anlagen sind in § 18 BetrSichV definiert und betreffen insbesondere Großanlagen zur Lagerung oder Abgabe entzündbarer Stoffe. Die Prüfung erfolgt in beiden Fällen durch eine ZÜS, bei erlaubnispflichtigen Anlagen zusätzlich flankiert durch behördliche Verfahren.